jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/7/7 5Ob134/67, 8Ob44/70, 6Ob4/09w, 4Ob30/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1967

Norm

ABGB §1096 A1
ABGB §1118 C

Rechtssatz

Ein Vermieter, der ein Benützungsverbot der Verwaltungsbehörde allein dadurch provoziert, dass er es unterließ, um die erforderliche baupolizeiliche Genehmigung anzusuchen, kann sich nicht dem Mieter gegenüber auf dieses Benützungsverbot berufen, um aus den Verpflichtungen des Mietvertrages herauszukommen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 134/67
  Entscheidungstext OGH 07.07.1967 5 Ob 134/67
  Veröff: SZ 40/103 = MietSlg 19112
- 8 Ob 44/70
  Entscheidungstext OGH 03.03.1970 8 Ob 44/70
  Veröff: MietSlg 22128
- 6 Ob 4/09w
  Entscheidungstext OGH 05.08.2009 6 Ob 4/09w
  Auch; Beisatz: Die Aufhebung des (verwaltungsbehördlichen) Benützungskonsens für den Bestandgegenstand bedeutet im Allgemeinen noch nicht dessen rechtlichen Untergang im Sinne des § 1112 ABGB. (T1); Beisatz: Solange eine rechtliche und wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit besteht, die Benützungsbewilligung wieder zu erwirken, bleibt der Bestandvertrag aufrecht. (T2); Beisatz: Ein vom Bestandgeber durch Unterlassung des Ansuchens um baupolizeiliche Genehmigung provoziertes Benützungsverbot ermöglicht es ihm nicht, sich der bestandvertraglichen Verpflichtung zu entziehen. (T3)
- 4 Ob 30/14m
  Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 30/14m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0020757

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at